1. Änderung zur

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Langenorla

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenorla in der Sitzung am 30.08.2004 (Beschluss Nr. 02/10/2004) die folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Änderung der Satzung

§ 5 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Den Vorsitz im Gemeinderat führt ein vom Gemeinderat gewähltes Mitglied, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Ihm obliegt anstelle des Bürgermeisters die Leitung in den Sitzungen des Gemeinderates.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Langenorla, den 22.09.2004 - Siegel - Christ Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Christ Bürgermeister